

| | | | | |
|---------------------------------|---|-----|-----|---------------|
| <u>Beratungsvorlage:</u> | <input type="checkbox"/> der öffentlichen ORW-Sitzung | TOP | | am |
| | <input type="checkbox"/> der öffentlichen ORE-Sitzung | TOP | | am |
| | <input checked="" type="checkbox"/> der öffentlichen BA-Sitzung | TOP | 4.1 | am 21.04.2026 |
| | <input checked="" type="checkbox"/> der öffentlichen GR-Sitzung | TOP | | am 28.04.2026 |

TOP:

Regionalplan Südlicher Oberrhein, Teilfortschreibung „Windenergie“

- **Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme an den Regionalverband Südlicher Oberrhein im Rahmen der erneuten (2.) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß gemäß § 9 Abs. 2 und 3 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LplG) – Teilnehmer im Gemeinderat:**
- **Ortschaftsrat Eschbach**
- **Ortschaftsrat Wittental**

Sachverhalt:

Aufgrund zahlreicher Gesetzesnovellierungen überarbeitet der Regionalverband Südlicher Oberrhein (RVSO) derzeit den Regionalplan im Hinblick auf Solar- und Windenergie. Die Gemeinden wurden bereits im Jahr 2024 aufgefordert, im Rahmen der Teilfortschreibungen „Solarenergie“ und „Windenergie“, als Träger öffentlicher Belange im Zeitraum vom 27. Mai 2024 bis zum 30. August 2024 eine Stellungnahme zu den Planentwürfen abzugeben. Aufgrund des Umfangs der Unterlagen und der recht kurzen Fristsetzung beantragte die Gemeinde damals eine Fristverlängerung, welcher vom Regionalverband zugestimmt wurde. Über die Stellungnahme der Gemeinde wurde dann in der Sitzung des Gemeinderates am 24.09.2024 Auf die Beratungsvorlage vom 24.09.2024 mit den entsprechenden Anlagen wird verwiesen.

Die Gemeinde erhält nun im Rahmen der erneuten (2.) Beteiligung die Gelegenheit, im Zeitraum vom 02.03.2026 bis einschließlich 03.06.2026, eine Stellungnahme abzugeben.

Der Beratungsvorlage sind aufgrund der Datenmenge lediglich Auszüge der Offenlageunterlagen beigelegt. Die gesamten Planunterlagen können auf der Internetseite des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein wie folgt abgerufen werden:

www.rvso.de >> Planung >> Regionalplan >> Teilfortschreibung „Windenergie“
https://www.rvso.de/de/regionalplanung/fortschreibung-regionalplan/index_VerfahrenWind2022.php

Teilfortschreibung „Windenergie“:

Mit der Teilfortschreibung „Windenergie“ sollen Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt sowie die textlichen Festlegungen zur Windenergienutzung im Regionalplan Südlicher Oberrhein neugefasst und das Plankapitel 4.2.1 des rechtsgültigen Regionalplans ersetzt werden. Darüber hinaus sollen mit dieser Teilfortschreibung zwei Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege teilweise zurückgenommen werden, um dort die Festlegung von Windenergiegebieten zu ermöglichen. Das am 01.02.2023 in Kraft getretene Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes (WindBG) sieht künftig im Bereich der Windenergie verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die jeweiligen Bundesländer vor (vgl. § 1 Abs. 2 WindBG, § 3 WindBG). Demnach sind in Baden-Württemberg bis zum 31.12.2027 mindestens 1,1 % und bis zum 31.12.2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windkraftanlagen auszuweisen. Für die Region Südlicher Oberrhein entspricht dies einer Fläche von rund 7.300 ha: Nach Erreichen des Flächenbeitragswerts können Windenergievorhaben außerhalb der im Regionalplan und/oder in Bauleitplänen ausgewiesenen Windenergiegebiete gemäß § 249 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) nur noch nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, was einer regelmäßigen Unzulässigkeit gleichzusetzen ist. Innerhalb der festgelegten Windenergiegebiete gilt weiterhin die Privilegierung für Windenergievorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Sollte das regionale Teilflächenziel (1,1 % bis zum 31.12.2027, 1,8 % bis zum 31.12.2032) nicht erreicht werden, würden Windkraftanlagen gemäß § 249 Abs. 7 BauGB im gesamten Planungsraum als privilegiert gelten und einer planerischen Steuerung vollständig entzogen. Diese Regelung (die sog. „Super-Privilegierung“) würde so lange gelten, bis das regionale Teilflächenziel erreicht worden ist. Die Gebietskulisse des erneuten Offenlageentwurfs der Teilfortschreibung „Windenergie“ des RVSO umfasst nun 144 statt 183 Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen mit insgesamt rund 8.509 ha (1. Entwurf: 12.300 ha). Dies entspricht damit nicht mehr 3,0 %, sondern 2,09 % der Regionsfläche.

Für das Verbandsgebiet des GVV Dreisamtal ergibt sich gemäß dem Ausschnitt der angepassten beigefügten Übersichtskarte zu der Teilfortschreibung „Windenergie“ folgendes Bild:

- Gemeinde Buchenbach: 5 statt 6 Vorranggebiete
 - W-130 (Kappeneck) mit 13,7 ha (verkleinert auf 12,9 ha)
 - W-135-1 (Otten) und W-135-2 (Howart) mit 35,6 ha (keine Änderung)
 - W-139 (Frauensteigfelsen) mit 5,1 ha (entfällt komplett)
 - W-140 (zw. Pfaffendobel und Diezendobel) mit 9,1 ha (keine Änderung)
 - W-142 (Teil) mit Kirchzarten (Sonneck) zusammen mit 9,0 ha (keine Änderung)
- Gemeinde Kirchzarten: 3 Vorranggebiete
 - W-141 (Silberbrunnen/Bergwerkweg) mit 4,5 ha (entfällt komplett)
 - W-142 (Teil) mit Buchenbach (Sonneck) zusammen mit 9,0 ha (keine Änderung)
 - W-146 (Teil) mit Freiburg und Oberried (Rappeneck) zusammen mit 9,0 ha (keine Änderung)
- Gemeinde Oberried: 2 Vorranggebiete
 - W-146 (Teil) mit Freiburg und Kirchzarten (Rappeneck) zusammen mit 9,0 ha (keine Änderung) (minimaler Flächenanteil von Oberried)
 - W-155 (Hundsrücken) mit 6,9 ha (keine Änderung)
- Gemeinde Stegen: 3 Vorranggebiete
 - W-122-1 (Teil) mit Glottertal (Flaunser) (wird etwas verkleinert)
 - W-122-3 (Brombeerkopf) (wird etwas verkleinert)
 - W-122-6 (Teil) mit Glottertal (Hornbühl) (keine Änderung)

Hier sind die Einzelgrößen nicht aufgeführt, da der gesamte Bereich als Vorranggebiet geführt wird (W-122 mit einer Gesamtgröße von 412,8 ha). Die Fläche wird mit dem neuen Offenlageentwurf auf 368,7 ha verkleinert.

Begründet wird die Verkleinerung wie folgt: „Das Gebiet wird wegen Grundwasserschutz sowie wegen Flächen mit hoher Konfliktintensität (Bodenschutzwald, Wasserschutzgebiet, Landschaftsbild, Landschaftsschutzgebiet, alte Waldbestände >120 Jahre, Erholungswald) bei gleichzeitig niedrigerer Windhöflichkeit verkleinert. Isolierte Teilflächen entfallen wegen Mindestflächengröße.“

Der Bereich des Brombeerkopfes, welcher seit 2018 als Vorranggebiet ausgewiesen ist, ist aufgrund des Auerhuhnpapiers, welches im August 2023 vom Land Baden-Württemberg veröffentlicht wurde, nicht mehr Teil der Vorrangfläche. Der Standort ist dadurch geteilt und an seiner windhöflichsten Stelle ausgenommen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Genehmigung für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen in genau diesem Bereich, welcher nun als Vorrangfläche gestrichen werden soll, im Oktober 2024 vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald genehmigt wurde.

Im Gebietssteckbrief (siehe Beratungsvorlage vom 24.09.2024) für die Flächen W-122 ist ausgeführt, dass im Gesamtergebnis das Schutzgut Landschaft erheblich bis sehr erheblich betroffen ist.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss/der Ortschaftsrat Eschbach/der Ortschaftsrat Wittental empfehlen/der Gemeinderat beschließt:

1. Der Offenlageentwurf des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein zur Regionalplan-Teilfortschreibung "Solarenergie" und "Windenergie" wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde Stegen begrüßt die damit verbundenen Ziele, weitere Windkraftnutzung zu ermöglichen und gleichzeitig eine Steuerung auf regionaler Ebene vorzunehmen.
3. Die Gemeinde Stegen fordert den RVSO auf, dies im Rahmen der weiteren Ausarbeitung zu tun mit dem Ziel, den sehr windhöflichen und von den Gemeinden des Dreisamtals gewünschten Standort "Hundsrücken" als Vorranggebiet mit aufzunehmen.

4. Die Gemeinde Stegen bekräftigt ihre Einwände zur ersten Offenlage und reicht diese erneut zur 2. Offenlage ein. Grundsätzlich fordert die Gemeinde Stegen im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft eine sensible Auswahl der Standorte, eine „Verspargelung“ ist zu vermeiden.

AZ 613.20

Regionalplan Südlicher Oberrhein

Teilfortschreibung „Windenergie“

Neufassung der Plansätze und der Begründung des Regionalplans

(Fassung im Änderungsmodus)

**Entwurf zur erneuten Anhörung (2. Offenlage)
gemäß § 12 LplG und § 9 ROG**

(Stand Februar 2026)



**Verband Region
Südlicher Oberrhein**

Änderungen gegenüber dem Entwurf zur 1. Offenlage (Stand Mai 2024) sind hervorgehoben.

Mit der vorliegenden Teilfortschreibung „Windenergie“ soll das Plankapitel 4.2.1 Windenergie des rechtsgültigen Regionalplans ersetzt werden. Darüber hinaus sollen mit dieser Teilfortschreibung das zwei Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 78 „Offenlandkomplex westlich Nordweil“ (Kenzingen) und Nr. s17 „Waldkomplex Trogloch-Buch-Brandkopf“ (Bad Peterstal-Griesbach) (PS 3.2.1) teilweise zurückgenommen werden, um die Festlegung eines von Vorranggebietes für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (W-89) zu ermöglichen.

4.2.1 Windenergie

4.2.1.1 Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

- (1) Z Zur Nutzung der Windenergie sind in der Raumnutzungskarte Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen als sogenannte Rotor-out-Gebiete festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Errichtung, dem Repowering und dem Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen entgegenstehen. Die Rotorblätter von Windkraftanlagen dürfen über die festgelegten Vorranggebiete hinausragen („Rotor-out-Regelung“).
- (2) Z Innerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen für Windkraftanlagen ausgeschlossen, soweit dies nicht aus rechtlich zwingenden Belangen erforderlich ist.
- (3) Z Die Möglichkeit der Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen darf durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in der Umgebung keine Einschränkung erfahren.
- (4) Z Innerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen Anlagen zur Solarenergienutzung ausnahmsweise zulässig, soweit die vorrangige Windenergienutzung (Errichtung, Repowering und Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen) einschließlich der hierfür erforderlichen Erschließungsmaßnahmen nicht eingeschränkt wird und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.

4.2.1.2 Standortwahl und Ausgestaltung der Windenergienutzung

- (1) G Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Lebensraum- und Verbundfunktion für Tiere und Pflanzen, des Landschaftsbilds, der Erholungsfunktion, der Land- und Forstwirtschaft sowie von Kultur- und Sachgütern sollen innerhalb und außerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen die Möglichkeiten einer konfliktmindernden Anordnung und Erschließung der Windkraftanlagen genutzt werden.
- (2) G Ergänzende Windenergieplanungen sollen interkommunal abgestimmt erfolgen.

- (3) G Bei einer Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen soll eine Konzentration von Windkraftanlagen an wirtschaftlich und technisch geeigneten sowie konfliktarmen und raumverträglichen Standorten erfolgen. Dabei soll eine Orientierung an den regionalplanerischen Vorranggebieten erfolgen und einer räumlichen Bündelung in Anlagengruppen wo immer möglich der Vorrang vor der Realisierung räumlich isolierter Einzelanlagen eingeräumt werden. Eine großräumige Überlastung besonders empfindlicher Landschaftsräume durch die Windenergienutzung soll vermieden werden.

Begründung zu 4.2.1.1 Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes (WindBG) ist in jedem Bundesland ein prozentualer Anteil der Landesfläche (Flächenbeitragswert) für die Windenergie an Land auszuweisen (vgl. § 1 Abs. 2, § 3 WindBG). Ziel ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern (vgl. § 1 Abs. 1 WindBG). Gemäß den Bestimmungen des WindBG sind in Baden-Württemberg mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windkraftanlagen auszuweisen (vgl. Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG).

Zur Erreichung dieses Flächenbeitragswerts hat das Land diesen Wert als verbindliches regionales Teilflächenziel für die Träger der Regionalplanung festgelegt (vgl. § 20 Abs. 1 KlimaG BW). Das heißt, dass jeder Regionalverband in Baden-Württemberg mindestens 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche regionalplanerisch für die Windenergienutzung zu sichern hat. Für die Region Südlicher Oberrhein entspricht dies einer Gesamtfläche von rund 7.300 ha, wobei die gesetzlichen Mindestvorgaben durch die Planungsträger auch überschritten werden dürfen (vgl. § 3 Abs. 1 WindBG, § 249 Abs. 4 BauGB). Nach Erreichen des Flächenbeitragswerts können Windenergievorhaben außerhalb der Windenergiegebiete der Planungsträger gemäß § 249 Abs. 2 BauGB nur noch nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, was einer regelmäßigen Unzulässigkeit gleichzusetzen ist. Innerhalb der festgelegten Windenergiegebiete gilt weiterhin die Privilegierung für Windenergievorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Neben der regionalen Planungsebene sind auch auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung zusätzliche Gebiete für die Nutzung der Windenergie zulässig, soweit keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungsverfahren werden weder durch die regionalplanerischen Festlegungen noch durch die Ausweisung von Windenergiegebieten auf Ebene der Bauleitplanung ersetzt.

Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 11 LplG i. V. m. § 11 Abs. 7 LplG wird den Bundes- und Landeszielen in der Region Südlicher Oberrhein planerisch Rechnung getragen. Dabei findet eine Festlegung als sogenannte Rotor-out-Gebiete statt, bei denen sich lediglich der Mastfuß der jeweiligen Windkraftanlage vollständig innerhalb eines Vorranggebiets befinden muss, während die Rotorblätter über die Grenze hinausragen dürfen. Damit ist gemäß § 4 Abs. 3 WindBG eine vollständige Anrechenbarkeit der Vorranggebiete auf den Flächenbeitragswert gegeben.

In den Vorranggebieten werden alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die die Errichtung – dazu zählt auch die Erweiterung **bestehender Windparks** – ~~und~~ das Repowering – sowie den Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen behindern oder unmöglich machen.

Ferner darf die Möglichkeit der Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete nicht durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in der Umgebung Einschränkung erfahren. Dass beispielweise durch angrenzende Siedlungs- oder Infrastrukturplanungen keine Einschränkungen entstehen, ist im Rahmen der Betrachtung des konkreten Einzelfalls sicherzustellen.

Um die uneingeschränkte Nutzbarkeit und die vollständige Anrechenbarkeit auf den Flächenbeitragswert zu gewährleisten, werden für die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zudem keinerlei Höhenbegrenzungen – weder im Sinne einer Mindesthöhe noch im Sinne einer Maximalhöhe – für Windkraftanlagen vorgegeben. Insofern wird auch eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB), soweit dies nicht aus rechtlich zwingenden Belangen erforderlich ist.

Eine Mehrfachnutzung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen ~~Anlagen zur Solarenergienutzung~~ ist ausnahmsweise zulässig. Da zwischen den einzelnen Windkraftanlagen allein aufgrund technischer Anforderungen grundsätzlich deutliche Abstände erforderlich sind, können sich die verbleibenden Bereiche grundsätzlich für eine ~~Solarenergie~~ Photovoltaiknutzung eignen. Auf diese Weise ist es möglich, Synergieeffekte durch eine gemeinsame (Netz-) Infrastruktur zu nutzen und Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien räumlich zu bündeln. ~~Voraussetzung hierfür ist, dass Um die vollständige Anrechenbarkeit auf den Flächenbeitragswert zu gewährleisten, muss~~ der Vorrang der Windenergienutzung einschließlich der hierfür erforderlichen Erschließungsmaßnahmen erhalten bleiben bleibt und sich das Vorranggebiet vollumfänglich für die Windenergienutzung ~~—auch im Rahmen eines Repowering—~~ ausnutzen ~~lässt lassen~~. Die Photovoltaiknutzung muss insofern mit dem Betrieb von Windkraftanlagen kompatibel sein und es muss planerisch neben der erstmaligen Errichtung von Windenergieanlagen auch das Repowering sichergestellt werden. Ferner dürfen einer Solarenergie Photovoltaiknutzung keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.

Die Region Südlicher Oberrhein bietet grundsätzlich ein hohes Potenzial zur Nutzung der Windenergie. Infolge des spezifischen Geländereiefs weisen jedoch nicht alle Teile der Region eine zum wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen hinreichende Windhöffigkeit auf. Auch die spezifische Siedlungsstruktur (Streu- und Einzelhoflagen im Schwarzwald, bandartige Reihung und Verdichtung von Siedlungsflächen in der Rheinebene) sowie naturschutzrechtlich zwingende Restriktionen auf größeren Flächen schränken das tatsächlich nutzbare Potenzial und insbesondere die Möglichkeiten zur Errichtung von großen Windparks, wie sie in anderen Regionen üblich sind, ein.

Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen erfolgt auf Grundlage eines eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts unter Berücksichtigung aller rechtlichen und landesplanerischen Vorgaben. Hierbei kamen für die Ermittlung wirtschaftlich/technisch geeigneter und konfliktarmer/raumverträglicher Vorranggebiete eine Vielzahl an Ausschluss- und Abwägungskriterien zur Anwendung, wobei auch die Rotor-out-Regelung mitberücksichtigt wurde. Gemäß § 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. § 2 EEG entbindet den Träger der Regionalplanung jedoch nicht von einer im Grundsatz ergebnisoffenen Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG, bei der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen.

Die im Landesentwicklungsplan enthaltenen einschlägigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, insbesondere zur Freiraumsicherung und Freiraumnutzung (z. B. LEP PS 1.9, 5.1.1, 5.1.2 und 5.1.3), zum Schutz und Erhalt der Land- und Forstwirtschaft (z. B. LEP PS 2.2.3.7, 2.3.1.4, 2.4.2.5, 5.1.1, 5.3.2, 5.3.4 und 5.3.5) sowie zum Erhalt eines belastungsarmen Wohnumfelds (LEP PS 3.2.4) werden bei der Planung beachtet bzw. berücksichtigt. Gemäß LEP PS 4.2.7 werden bei der Festlegung der Vorranggebiete insbesondere auch Rücksicht auf benachbarte Siedlungen, den Luftverkehr, das Landschaftsbild und ökologische Belange genommen.

Das Planungskonzept umfasst zudem eine Abwägung mit den weiteren regionalplanerischen Festlegungen. Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen überlagern im Einzelfall Regionale Grünzüge (vgl. PS 3.1.1 Abs. 3). Aus dem Auftrag des § 11 Abs. 3 Nr. 7 Satz 2 LplG zur Öffnung der Grünzüge ergibt sich, dass Windkraftanlagen keine generell funktionswidrigen Nutzungen darstellen. Des Weiteren überlagern die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im Einzelfall Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen in der Zone B und C. Wie im Falle der Überlagerung von Wasserschutzgebieten stehen diese Regelungen der Errichtung von

Windkraftanlagen grundsätzlich entgegen und bedürfen einer ergebnisoffenen Einzelfallbeurteilung. Die Genehmigungspraxis zeigt jedoch, dass Windkraftanlagen in Zonen III, IIIa und IIIb von Wasserschutzgebieten unter Beachtung wasserwirtschaftlicher technischer Vorgaben regelmäßig genehmigungsfähig sind. Die überlagernde Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist möglich, weil diese fachtechnische Vereinbarkeit analog auch für die Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen in der Zone B und C regelmäßig anzunehmen ist. Trotz der Überlagerung bleiben die Die-Regelungen des PS 3.3 Abs. 5 und 6 zur Einzelfallprüfung ~~bleiben~~ unberührt, ~~und~~ sie ~~Diese stellen eine ergebnisoffene Einzelfallbeurteilung der Vereinbarkeit möglicher Windkraftanlagen unter Einbindung der fachtechnischen Expertise der Unteren Wasserbehörde sicher und~~ gewährleisten die Möglichkeit, wasserwirtschaftliche ~~technische~~-Vorgaben zum Beispiel zu technischen Schutzvorkehrungen zu formulieren. ~~Unter der Voraussetzung technischer Schutzvorkehrungen auf Vorhabenebene, analog zur Situation in Wasserschutzgebieten, werden die Regelungen des PS 3.3 dann einer Nutzung der Windenergie in diesen Bereichen inhaltlich nicht entgegenstehen.~~ Schließlich überlagert in einem Fall ein Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ein Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit HQ₁₀₀-Ausnahmevorbehalt. Auch hier stehen die überlagernden Festsetzungen zwar grundsätzlich, aber ~~sich~~ nicht unüberwindbar entgegen, weil die Vereinbarkeit von Windkraftanlagen mit den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes in diesen Gebieten aufgrund der Ausnahmemöglichkeiten nach PS 3.4 Abs. 2 oder Abs. 4 i. V. m. § 78 Abs. 5 WHG regelmäßig grundsätzlich hergestellt werden kann.

Im Detail sind die Rahmenbedingungen, die methodischen Leitlinien, die einzelnen Arbeitsschritte sowie Ausschluss- und Abwägungskriterien der Planung im Umweltbericht zum Kapitel 4.2.1 dargestellt.

Durch die Festlegung von ~~183~~ 144 Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen mit einer Kulisse von rund ~~12.300~~ 8.509 ha liegt ein für die gesamte Region Südlicher Oberrhein abgestimmtes Konzept für die Nutzung der Windenergie an planerisch geeigneten Standorten vor. Es eröffnet Raum für einen konsequenten raumverträglichen Ausbau der Windenergienutzung. Bei einer Gesamtfläche der Region von rund 407.100 ha ergibt sich ein Flächenbeitragswert von rund ~~3,0~~ 2,09 %. Damit werden die regionalisierten Flächenziele für die Region Südlicher Oberrhein umgesetzt.

Hinweise zu spezifischen Eigenschaften und Nutzungsrestriktionen der festgelegten Vorranggebiete, die ggf. auf den nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebenen zu berücksichtigen bzw. tiefergehend zu prüfen sind, sind in den Gebietssteckbriefen des Umweltberichts zum Kapitel 4.2.1 dargestellt.

Begründung zu 4.2.1.2 Standortwahl und Ausgestaltung der Windenergienutzung

~~Mit der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen gehen Auswirkungen auf die Umwelt einher.~~ Ein raumverträglicher Ausbau der Windenergienutzung setzt voraus, dass die Windkraftanlagen an geeigneten, möglichst konfliktarmen Standorten konzentriert werden. Neben der regionalen Planungsebene kommt auch der nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebene eine entscheidende Aufgabe zu, erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern und weiteren Freiraumfunktionen wo immer möglich ~~negative Umweltauswirkungen~~ zu vermeiden und/oder so gering wie möglich zu halten.

Innerhalb und außerhalb ~~von der~~ festgelegten Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ~~soll die Standortwahl daher so ausgestaltet werden, dass sollen daher die~~ Möglichkeiten einer konfliktmindernden Anordnung und Erschließung der Windkraftanlagen genutzt werden. Durch ein angepasstes Windparklayout können sich ~~im Idealfall~~ unter Beibehaltung der gleichen Wirtschaftlichkeit ~~weitere~~ Optimierungsmöglichkeiten in Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter und weitere Freiraumfunktionen ergeben. Dies umfasst insbesondere die ~~insbesondere die~~ Belange der Lebensraum- und

Verbundfunktion für Tiere und Pflanzen, ~~des-das~~ Landschaftsbilds, ~~der-die~~ Erholungsfunktion, die Land- und Forstwirtschaft sowie ~~von~~ Kultur- und Sachgüter. ~~n sollen so berücksichtigt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen wo immer möglich, vermieden werden.~~

Die Wirkräume von marktgängigen Windkraftanlagen reichen oftmals über die kommunalen Grenzen hinaus. Besonders im Schwarzwald konzentrieren sich die windhöffigen Bereiche zudem häufig auf Kammlagen und Kuppen, die gleichzeitig auch die jeweiligen Grenzen bilden. Im Sinne eines angemessenen Interessenausgleichs der betroffenen Städte und Gemeinden soll auch bei ergänzenden Windenergieplanungen, welche über die regionale Vorranggebietskulisse hinausgehen, eine interkommunale Abstimmung erfolgen.

In Anlehnung an das gesamträumliche Planungskonzept des Regionalverbands soll bei einer Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen eine Konzentration von Windkraftanlagen an wirtschaftlich/technisch geeigneten und konfliktarmen/raumverträglichen Standorten angestrebt werden. Insbesondere zur Vermeidung und Reduzierung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und der Erholungsfunktion ist eine räumliche Bündelung in Anlagengruppen einer dispersen Verteilung einzelner Windkraftanlagen vorzuziehen. Durch eine räumliche Bündelung in Anlagengruppen in raumverträglichen Standortbereichen können sich auch wirtschaftliche Vorteile im Vergleich zu räumlich isolierten Einzelstandorten ergeben, die höhere Erschließungs- und Netzanbindungskosten aufweisen. Zugleich soll eine großräumige Überlastung besonders empfindlicher Landschaftsräume durch die Windenergienutzung vermieden werden. Vor allem in Schwerpunkträumen mit mehreren regionalplanerischen Vorranggebieten gemäß PS 4.2.1.1 soll eine vertiefte Betrachtung erfolgen, inwieweit Bündelungsmöglichkeiten zu diesen bestehen und zugleich Überlastungen vermieden werden können.

Regionalplan Südlicher Oberrhein

Teilfortschreibung „Windenergie“

Synoptische Darstellung der Ergebnisse des 1. Offenlage- und Beteiligungsverfahrens gemäß § 12 LplG und § 9 ROG

(Stand Februar 2026)



**Verband Region
Südlicher Oberrhein**

| Lfd. Nr. | ID | Absender | Äußerung | Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung am 26.02.2026 |
|----------|------|---------------------------------|---|--|
| | | | | <p>Oberrhein vor. Die Anregung, im Bereich „Hangweg/Hangmoos“ (St. Peter West) ein Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festzulegen, kann aufgrund des angewandten schlüssigen gesamträumlichen regionalen Planungskonzepts somit ebenfalls nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Der kommunalen Planung bleibt es unbenommen, durch eine eigene Windenergieplanung über die sich aus dem regionalen Planungskonzept ergebenden Vorranggebiete hinauszugehen.</p> <p>Zudem wird darauf hingewiesen, dass informationshalber bestehende und genehmigte Windkraftanlagen in den Planunterlagen der Teilfortschreibung „Windenergie“ dargestellt werden.</p> |
| 664 | 8031 | Gemeinde Stegen 79252 Stegen | <p>1. Der Offenlageentwurf des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein zur Regionalplan-Teilfortschreibung [...] „Windenergie“ wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Die Gemeinde Stegen begrüßt die damit verbundenen Ziel [...] weitere Windkraftnutzung zu ermöglichen und gleichzeitig eine Steuerung auf regionaler Ebene vorzunehmen.</p> <p>3. Die Gemeinde Stegen bedauert, dass der RVSO bei der Ausarbeitung der Vorranggebiete zur Vermeidung von Konflikten mit anderen Belangen vorhandene Schutzgebiete von vornherein als Vorrangfläche ausschließt und die Windkraftnutzung nicht gegenüber deren Zwecken abwägt.</p> <p>4. Die Gemeinde Stegen fordert den RVSO auf, dies im Rahmen der weiteren Ausarbeitung zu tun mit dem Ziel, den sehr windhöffigen und von den Gemeinden des Dreisamtals gewünschten Standort „Hundsrücken“ als Vorranggebiet mit aufzunehmen. [...]</p> | <p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen erfolgt bereits unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG auf Grundlage eines eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept sowie der Strategischen Umweltprüfung. Die Begründung für die sachgemäß angewandten Ausschluss- und Abwägungskriterien ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Die hohe Windhöffigkeit des Standorts Hundsrücken gemäß Windatlas Baden-Württemberg wird gesehen. Der Bereich Hundsrücken auf Gemeindegebiet Oberried liegt innerhalb des Vogelschutzgebiets „Südschwarzwald“ sowie innerhalb eines Abstands von 200 m um das Naturschutzgebiet „Schauinsland“, das FFH-Gebiet „Schauinsland“ und den Schonwald „Schauinsland“. Entsprechend dem Planungskonzept werden diese Bereiche in der Regel nicht in die regionale Vorranggebietskulisse einbezogen. Näheres hierzu ist im Umweltbericht dokumentiert. Sie können nur dann Eingang finden, sofern durch vorhandene und geeignete Gutachten (in Qualität, Vollständigkeit, Aktualität und Raumbezug (flächenhaft und über Standorte von Einzelanlagen hinausgehend)) im Einzelfall eine Verträglichkeit mit Windkraftanlagen innerhalb dieser Schutzgebiete nachgewiesen werden kann und dies von der zuständigen Naturschutzbehörde abgenommen wurde. Diesen Anforderungen entsprechende Fachgutachten liegen nach Kenntnisstand des Verbands Region Südlicher Oberrhein für den Bereich nicht vor. Daher wird im Bereich Hundsrücken auf die Festlegung eines Vorranggebiets verzichtet. Die Anregung, den Bereich „Hundsrücken“ als Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festzulegen, kann aufgrund des angewandten schlüssigen gesamträumlichen regionalen Planungskonzepts nach näherer Prüfung somit nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Teilfortschreibung</p> |

| Lfd. Nr. | ID | Absender | Äußerung | Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung am 26.02.2026 |
|----------|------|---------------------------------|--|---|
| | | | | „Windenergie“ des Regionalplans möglicherweise kommunal angestrebten Planungen im Einzelfall nicht entgegensteht. |
| 665 | 8841 | Gemeinde Stegen 79252 Stegen | [...] 5. Die Gemeinde Stegen bittet den RVSO, zur Teilfortschreibung „Windenergie“ in geeigneter Weise und mit passenden Beteiligungsformaten die Bevölkerung mit einzubeziehen. [...] | Berücksichtigung Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist über das Offenlage- und Beteiligungsverfahren sichergestellt. Darüber hinaus fanden zwei öffentliche Online-Veranstaltungen (20.06. und 26.06.2024) sowie diverse Vor-Ort-Termine in der Raumschaft für die Bevölkerung statt. Die Anregung wird insofern berücksichtigt. |
| 666 | 8842 | Gemeinde Stegen 79252 Stegen | [...] 6. Die Gemeinde Stegen fordert im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft eine sensible Auswahl der Standorte, eine „Verspargelung“ ist zu vermeiden. Insbesondere die Themen „begrenzt Stromnetz, Speicherung des Stromes, Verkauf des überproduzierten Stromes ins Ausland etc.“ wurden sehr kritisch gesehen, weshalb der derzeitige Ausbau der Windkraft von Teilen der Gemeinderäte vollständig abgelehnt wurde. Auch der Schutz des landwirtschaftlichen Betriebes/Hofes der Familie [Hinweis: An dieser Stelle werden Privatpersonen und eine Privatadresse genannt.] in Bezug auf die Beeinträchtigungen der Quellen und des Grundwassers, welche nach Einschätzung der Fachbehörde beim aktuellen Antragsverfahren der Ökostromgruppe am Brombeerkopf nicht auszuschließen sind, wurden mehrfach kritisch angesprochen. Die nun in der Planung des RVSO vorgesehenen Flächen des „Brombeerkopfes“ rücken noch näher an den Hof heran und würden die Problematik verschärfen. Darüber hinaus wurde die starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die Überlastung angesprochen. Wenn alle drei Standorte auf Stegener Gemarkung als Vorranggebiete ausgewiesen werden und quasi der gesamte Gebirgskamm mit Windrädern bebaut wird, kommt es nicht nur zur Überlastung, es entsteht auch der Eindruck der Umzingelung. Dem entgegenwirken würde der Verzicht, die mittlere geplante Fläche „Flaunser“, W-122-1 als Vorrangfläche auszuweisen. Wir bitten Sie, bei der Abwägung die in der Sitzung des Gemeinderates vorgetragene Punkte und Bedenken zu beachten und sorgfältig zu prüfen. | Berücksichtigung teilweise (im Ergebnis) Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird gesehen. Raumbedeutungswerte und Funktionen des Landschaftsbildes sind als Kriterien in das Planungskonzept eingeflossen (z. B. Landschaftsschutzgebiete, visueller Überlastungsschutz). Näheres hierzu ist im Umweltbericht dokumentiert. Umweltauswirkungen auf die gesetzlichen Schutzgüter und dabei unter anderem auf die Landschaft wurden geprüft und sind im Umweltbericht dokumentiert. Eine Prüfung, ob für die Gemeinde Stegen eine Umzingelung/Überlastung durch die Vorranggebietsfestlegungen vorliegt, ist erfolgt. Durch das Planungskonzept wird gewährleistet, dass eine nicht hinnehmbare Umzingelung oder Überlastung vermieden wird. Mögliche quantitative und qualitative Auswirkungen auf nicht-öffentliche Wasserversorgungen (Quellen) können aufgrund des hohen Standortbezugs und der kleinräumig wechselnden Bedingungen erst im Verfahren auf nachgelagerter Ebene geprüft und Regelungen hierzu müssen privatrechtlich vereinbart werden. Sollte in Folge des Baus von Windkraftanlagen die Eigenwasserversorgung ausfallen, wäre eine Ersatzversorgung seitens des Antragstellers zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der räumlichen begrenzten Auswirkungen der Eingriffe für Windkraftanlagen scheint eine Lösung aber möglich. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das in der Äußerung genannte Antragsverfahren am Brombeerkopf zwischenzeitlich genehmigt wurde. Das regionalplanerische Konzept zielt darauf ab, die Raumnutzung Windenergiegewinnung in raumverträgliche Bereiche zu lenken und zugleich dem gesetzlichen Auftrag (vgl. § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW) zu entsprechen. Die im konkreten Einzelfall ggf. zu erwartenden und im Umweltbericht dokumentierten negativen Umweltauswirkungen überwiegen nicht das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG. Der planerische Umgang u. a. mit den Schutzgütern Mensch, Landschaft (einschließlich Erholungsfunktion) sowie Wasser erfolgt im Regionalplanentwurf |

| Lfd. Nr. | ID | Absender | Äußerung | Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung am 26.02.2026 |
|----------|------|-------------------------------------|--|---|
| | | | | <p>sachgemäß.</p> <p>Aufgrund der im ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse sowie der im Nachgang erfolgten Abwägungsschritte wurde das Vorranggebiet W-122 verkleinert. Die Änderungen sind der separaten Unterlage „Gebietsdokumentation“ zu entnehmen. Die Anregung, auf Teilflächen der Vorranggebietsfestlegung zu verzichten, wird somit im Ergebnis teilweise berücksichtigt.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die in der Äußerung vorgebrachte grundsätzliche Infragestellung des Windenergieausbaus unter anderem wegen vermeintlich begrenzter/fehlender Stromnetze und Speicher sowie vermeintlicher Überproduktion nicht maßgeblich für das Regionalplanungsverfahren ist, mit dem ein bundes- und landesrechtlicher Auftrag umgesetzt wird.</p> |
| 667 | 8040 | Gemeinde Steinach 77790 Steinach | <p>1. Für das Vorranggebiet W-62 werden keine Anregungen vorgebracht.</p> <p>Begründung</p> <p>Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und der Bedeutung für das „Repowering“ wird vorgeschlagen, dass Vorranggebiet entsprechend auszuweisen.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf der Teilfortschreibung verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass als Ergebnis des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens sowie der nachfolgenden Abwägungsschritte das Vorranggebiet W-62 verkleinert wird. Näheres ist der separaten Unterlage „Gebietsdokumentation“ zu entnehmen.</p> |
| 668 | 9014 | Gemeinde Steinach 77790 Steinach | <p>2. Bei den Vorranggebieten W-51-1, W-51-2, W-70-1, W-70-2, W-63-1, W-63-2, W-63-3, W-63-4 und W-53-1 spricht sich die Gemeinde für eine Herausnahme aus.</p> <p>Begründung</p> <p>Eine Umsetzung dieser Vorranggebiete hätte zur Folge, dass Welschensteinach von Windenergie-Anlagen „umzingelt“ wäre.</p> <p>Ferner handelt es sich bei den Standorten um Miniaturstandorte, die wirtschaftlich nicht rentabel betrieben werden können (außer den Standorten W-63-2 und W-53-1).</p> <p>Für die Vorranggebiete der betreffenden Standorte wurden vom Regionalverband im Rahmen der Teilfortschreibung „Windenergie“ sogenannte Gebietssteckbriefe erstellt. Aus diesen geht hervor, dass sich für die Standorte W-51-1 und W-51-2 sowie W-53-1 „erhebliche bis sehr erhebliche negative Umweltauswirkungen“ ergeben.</p> <p>Für die Standorte W-70-1 und W-70-2 ergeben sich laut dem Steckbrief erhebliche Umweltauswirkungen.</p> | <p>Berücksichtigung teilweise</p> <p>Die im Nachgang des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens durchgeführte Berücksichtigung des visuellen Überlastungsschutzes hat (teilweise in Verbindung mit anderen Planungskriterien) zu einer erheblichen Reduzierung der Vorranggebietskulisse auf Gemeindegebiet Steinach sowie in den angrenzenden Kommunen geführt. Auf die Festlegung der Vorranggebiete W-51-1, W-51-2, W-63-1, W-63-4 und W-70-1 wird vollständig verzichtet. Die Vorranggebiete W-62, W-63-2 und W-63-3 werden verkleinert. Die Änderungen sind der separaten Unterlage „Gebietsdokumentation“ zu entnehmen. Demgegenüber wird an der Festlegung der Vorranggebiete W-53-1 und W-70-2 ungeschmälert festgehalten. Durch das Planungskonzept wird gewährleistet, dass eine nicht hinnehmbare Umzingelung oder Überlastung vermieden wird.</p> <p>Im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG werden entsprechend dem regionalen Planungskonzept bei entsprechender Eignung auch kleinere Vorranggebiete weiterverfolgt, die eine Mindestflächengröße von 3 ha überschreiten und damit ggf. die Errichtung von mehreren Windkraftanlagen modernen Typs ermöglichen (die verbleibenden Vorranggebiete auf Gemeindegebiet Steinach liegen weit über dieser Mindestflächengröße). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen,</p> |

Regionalplan Südlicher Oberrhein

Teilfortschreibung „Windenergie“

Gebietsdokumentation mit Änderungen gegenüber dem 1. Offenlage-Entwurf

**Entwurf zur erneuten Anhörung (2. Offenlage)
gemäß § 12 LplG und § 9 ROG**

(Stand Februar 2026)



**Verband Region
Südlicher Oberrhein**

| VRG | Belegenheitsgemeinden | Umgang aufgrund der im 1. Offenlage- und Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse sowie der im Nachgang erfolgten Abwägungsschritte | Beschluss-empfehlung | Gesamtfläche in ha vorher / nachher |
|--------------|--|--|-----------------------------|--|
| W-113 | Waldkirch | Das Gebiet entfällt vollständig wegen Belangen des Hängegleiter- und Gleitsegelsports. | Vollständiger Entfall | 30,5 / — |
| W-114 | Simonswald | Das Gebiet entfällt vollständig wegen des visuellen Überlastungsschutzes. | Vollständiger Entfall | 8,8 / — |
| W-115 | Glottertal, Waldkirch | Das Gebiet wird wegen Grundwasserschutz, Umgebungsabstand zu Siedlungsflächen, Flächen mit hoher Konflikintensität (Schwerpunktvorkommen Kategorie B des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“, Bodenschutzwald, Landschaftsbild, alte Waldbestände > 120 Jahre, Erholungswald) sowie wegen des visuellen Überlastungsschutzes verkleinert. | Verkleinerung | 200,9 / 160,9 |
| W-116 | Simonswald | Das Gebiet wird wegen Grundwasserschutz verkleinert. | Verkleinerung | 49,4 / 41,9 |
| W-117 | Denzlingen, Glottertal, Waldkirch | Das Gebiet entfällt vollständig wegen des visuellen Überlastungsschutzes. | Vollständiger Entfall | 4,4 / — |
| W-118 | Simonswald | Das Gebiet wird wegen Waldrefugien sowie wegen Flächen mit hoher Konflikintensität (Aus regionaler Sicht wichtige Bereiche für das Schutzgut Arten und Lebensräume, Biotopverbund, Bodenschutzwald, Landschaftsbild, Landschaftsschutzgebiet) bei gleichzeitig niedrigerer Windhöflichkeit verkleinert. | Verkleinerung | 9,8 / 5,2 |
| W-119 | St. Märgen, St. Peter | Das Gebiet wird wegen Grundwasserschutz, gesetzlich geschützten Biotopen sowie wegen Mooren verkleinert. | Verkleinerung | 110,4 / 91,3 |
| W-120 | Glottertal | Das Gebiet entfällt vollständig wegen des visuellen Überlastungsschutzes. | Vollständiger Entfall | 3,4 / — |
| W-121 | Breisach am Rhein | Das Gebiet wird wegen Artenschutz verkleinert. | Verkleinerung | 92,3 / 54,8 |
| W-122 | Freiburg im Breisgau, Glottertal, Gundelfingen, Stegen | Das Gebiet wird wegen Grundwasserschutz sowie wegen Flächen mit hoher Konflikintensität (Bodenschutzwald, Wasserschutzgebiet, Landschaftsbild, Landschaftsschutzgebiet, alte Waldbestände > 120 Jahre, Erholungswald) bei gleichzeitig niedrigerer Windhöflichkeit verkleinert. Isolierte Teilflächen entfallen wegen Mindestflächengröße. | Verkleinerung | 412,8 / 368,7 |

Legende

-  Verbleibendes Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (mit Nr.)
-  Neuaufnahme Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (mit Nr.)
-  Windkraftanlage (bestehend/genehmigt)
-  Kommunale Windenergiegebiete (seit 2012 festgestellt/genehmigt)
-  Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen benachbarter Regionalverbände (Regionale Planungsoffensive / unterschiedliche Verfahrensstände)
-  Regionsgrenze
-  Gemeindegrenze

Ausschluss aufgrund:

-  Artenschutz
-  Biotopverbund
-  Entgegenstehende Kompensations-/CEF-Maßnahmen (flächenhaft)
-  Waldrefugien
-  Offenland- und Waldbiotope (> 3 ha / randlich)
-  Moore i. S. v. § 30 BNatSchG (> 3 ha / randlich)
-  Wasserschutzgebiete
-  Hochwasserrückhaltebecken
-  Rohstoffsicherung
-  Black Forest Observatory
-  Entgegenstehende Siedlungsflächen (incl. Umgebungsabstände)
-  Luftverkehr
-  Gleitschirm- und Drachenflug
-  Mindestflächengröße oder Arrondierung
-  Abwägung Konfliktintensität / Windhöffigkeit
-  Visueller Überlastungsschutz



